

Kindergarten Sumsemann e.V.
Sitz: Rheinbach – Queckenberg

Satzung

§ 1

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Kindergarten Sumsemann e.V.
Er hat seinen Sitz in Rheinbach – Queckenberg
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Bonn im Vereinsregister eingetragen.

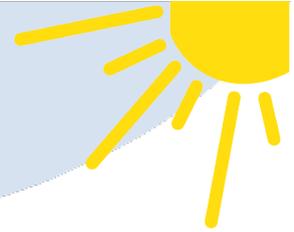
§ 2

1. Zweck des Vereins ist der Betrieb eines freien Kindergartens auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz des Landes Nordrhein-Westfalen).
Der Verein erstrebt die Gründung und den Betrieb eines Kindergartens in Queckenberg.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

II. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereins einzusetzen bereit ist. Die Mitgliedschaft steht jedermann offen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Nationalität, Religion und Vermögen.
2. Ehrenmitglieder können verdiente Vereinsmitglieder oder Personen des öffentlichen Lebens werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.



§ 4

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand des Vereins.
Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss wenigstens sechs Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
2. Außerdem endet die Mitgliedschaft durch den Tod eines Mitglieds.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der Erschienenen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5

1. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich vom Vereinsvorstand festgelegt, darf jedoch eine Höhe von 10,00 € nicht überschreiten.

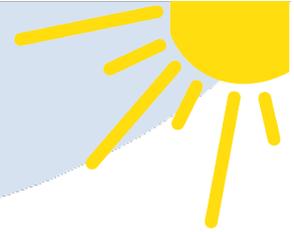
§ 7

III. Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand
die Mitgliederversammlung.

§ 8

1. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitzende
der Stellvertreter des Vorsitzenden
der Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahre gewählt. Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt der Vorstand für die Zeit bis zur Neuwahl in der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.



§ 9

1. Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 10

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich und sonst bei Bedarf durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat wenigstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und persönlich zu erfolgen.
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

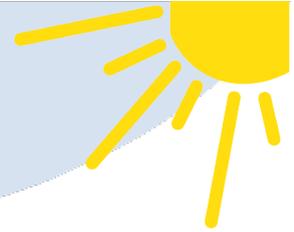
Wahlen können auch unter Leitung eines Wahlleiters erfolgen. In der Mitgliederversammlung geben die Mitglieder des Vereines Anregungen und Vorschläge für die Vereinsarbeit. Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins während des abgelaufenen Geschäftsjahres und über die Planung der kommenden Arbeit. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr vor. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Stimmenmehrheit über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsrevisor, welcher in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Prüfung des Rechnungsabschlusses und die Kassenführung Bericht erstattet.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung vorsieht, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung Erschienenen erforderlich. Ein Beschluss, der eine Änderung des Zweckes des Vereins vorsieht, ist nicht zulässig.
4. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden in ein Protokoll eingetragen. Die Eintragungen sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Der Vorsitzende kann zulassen, dass an der Mitgliederversammlung Gäste teilnehmen.

§ 11

IV. Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Vereins aufgelöst werden. Ist die hierzu erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen. Diese zweite Versammlung muss frühestens auf den zehnten, spätestens auf den dreißigsten Tag nach der ersten Versammlung einberufen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das gesamte Vereinsvermögen auf die AWO, Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.



§ 12

1. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde verlangte redaktionelle Satzungsänderung selbständig zu beschließen.

Beschlossen in der Versammlung in Queckenberg den 15. Juni 1984.

Am 08. September 2005 wurde in der Mitgliederversammlung eine Teiländerung beschlossen. Diese wurde am 05. Oktober 2005 ins Handelsregister eingetragen.

Am 08. Mai 2013 wurde in der Mitgliederversammlung eine Teiländerung beschlossen. Diese wurde am 29. August 2013 ins Handelsregister eingetragen.

Der Vorstand hat durch Beschluss vom 03. März 2016 die Änderung der Satzung in §2 (Zweck des Vereins) und §11 (Auflösung des Vereins) beschlossen. Diese Änderung wurde am 25. Mai 2016 in das Handelsregister eingetragen.

Am 30. September 2020 wurde in der Mitgliederversammlung eine Änderung der Satzung in §9 2. Satz (Geschäftsjahr) beschlossen.